



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen

Überwachungskommission gem. § 11 TPG – Prüfungskommission gem. § 12 TPG



Spitzenverband

Kommissionsbericht der Prüfungs- und der Überwachungskommission
Prüfung des Herztransplantationsprogramms des Westdeutschen Herzzentrums
des Universitätsklinikums Essen

Im Herztransplantationszentrum des Westdeutschen Herzzentrums des Universitätsklinikums Essen fanden in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt drei Herztransplantationen statt. Die Kommissionen haben wegen der niedrigen Transplantationszahl in ihrer Sitzung vom 15. März 2016 beschlossen, die Prüfung im schriftlichen Verfahren durchzuführen.

An ihr nahmen auf Seiten der Prüfungs- und der Überwachungskommission [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] teil.

Mit Schreiben vom 18. April 2016 und weiterem Schreiben vom 24. August 2016 erbaten die Kommissionen vom Herzzentrum hinsichtlich dieser drei Patienten diverse Angaben und Unterlagen. Die Patienten waren im HU-Status transplantiert worden. Das Herzzentrum kam dem mit Schreiben vom 26. Mai 2016 und 29. August 2016 nach. Die Sachverständigen haben die Angaben und Unterlagen eingesehen, überprüft und am 11. Februar 2017 einen Prüfbericht erstellt.

Die Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen zuteilungsrelevanter Patientendaten erkennen lassen. Die Anträge der im HU-Status transplantierten Patienten ergaben vielmehr, dass die Eurotransplant gemeldeten allokatonsrelevanten Daten denen der Krankenunterlagen entsprachen. Lediglich bei d[REDACTED] Pat[REDACTED] ET-Nr. [REDACTED] wies der HU-Antrag vom [REDACTED] eine allokatonsrelevante Fehlangabe auf. D[REDACTED] Pat[REDACTED] erhielt ausweislich der vorgelegten Intensivverlaufskurven eine Therapie mit Dobutamin in einer Dosierung von 12 ml/h (umgerechnet 3,77 µ/kg/min). In seinem HU-Antrag gab das Zentrum die Dobutamindosierung mit 12 µ/kg/min an. Die Vertauschung der Einheiten ergab eine zu hohe Dosierung und war auch allokatonsrelevant. Diese einmalige Fehlangabe enthält jedoch keine Anhaltspunkte für einen systematischen Richtlinienverstoß, zumal das Zentrum seinem Antrag die Intensivverlaufskurven für den maßgebli-


chen Zeitraum beigefügt hatte, aus denen sich die noch nicht umgerechnete Flussrate des Dobutamins ergab.

Da alle transplantierten Patienten gesetzlich versichert waren, kam von vornherein eine Bevorzugung von Privatpatienten nicht in Betracht.

Berlin, 28. Februar 2017



Anne-Gret Rinder
Vorsitzende der Prüfungskommission



Prof. Dr. med. Dr. h. c. H. Lippert
Vorsitzender der Überwachungskommission